

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung „Mediengestaltung“

1 Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit Fa. DEdok abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Fa. DEdok nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Fa. DEdok und dem Auftraggeber zwecks Ausführung oder Abweichung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2 Bindung an Angebote

- 2.1 Angebote von Fa. DEdok gelten grundsätzlich als rechtlich unverbindliche Aufforderung zum Vertragsabschluss. Verträge kommen erst mit Auftragsbestätigung oder Leistungsausführung zustande.
- 2.2 Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von Fa. DEdok nach Ablauf von vier Monaten, so ist Fa. DEdok berechtigt, die Preise den dann gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

3 Leistungen von Fa. DEdok

- 3.1 Fa. DEdok bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich Mediengestaltung und Kommunikation an:
 - 3.1.1 Erstellung von technischen Dokumenten und Formularen;
 - 3.1.2 Entwicklung von Konzepten und Erstellung von Printprodukten (Visitenkarten, Flyer, Broschüren, Kataloge, Banner, Werbeartikel)
 - 3.1.3 Fotografie und Fotobearbeitung;
 - 3.1.4 Illustrationen und Piktogrammen;
 - 3.1.5 Diagramme;
 - 3.1.6 Renderings und Shadings aus CAD-Daten;
 - 3.1.7 Printlayout für Firmeninformationen in professionellen Programmen;
 - 3.1.8 Dokumentenlayout in MS Word oder professionellen Programmen für Druckvorlagen;
 - 3.1.9 Dokumenten- und Datenpflege in digitalen Medien;
 - 3.1.10 Ersatzteilkataloge für Print und Internet (PDF oder CMS);
 - 3.1.11 Entwicklung von Konzepten und Produktion von Informationen für digitale Nutzung (CD-ROM, Online Dienste);
 - 3.1.12 Entwicklung von Konzepten und Erstellung von Internetseiten in HTML oder TYPO3;
 - 3.1.13 Entwicklung von Konzepten und Produktion von Schulungsunterlagen für Mitarbeiter sowie deren Schulung;
 - 3.1.14 Übersetzungen.

- 3.2 Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis von Fa. DEdok mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen von Fa. DEdok und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist und aus etwaigen durch den Auftraggeber überlassenen Dokumenten, Zeichnungen o. Ä..

4 Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 4.1 Jeder der Fa. DEdok erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 4.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Fa. DEdok insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 4.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Fa. DEdok weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Fa. DEdok, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 4.4 Fa. DEdok überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 4.5 Fa. DEdok hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Fa. DEdok zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDST/AGB (neueste Fassung) üblichen Vergütung.
- 4.6 Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

5 Vergütung

- 5.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zwischen Auftraggeber und Fa. DEdok.
- 5.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 5.3 Werden die Entwürfe später oder im größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Fa. DEdok berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 5.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die Fa. DEdok für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6 Fälligkeit der Vergütung

- 6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen zahlbar.
- 6.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterischen-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 6.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Fa. DEdok hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene vorher vereinbarte Abschlagszahlungen zu leisten.
- 6.4 Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Abschlagszahlungen der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:
 - Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Fa. DEdok.
 - Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe des von Fa. DEdok erstellten Auftrages an den Auftraggeber.
 - Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme des Auftrages durch den Auftraggeber.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug kann Fa. DEdok Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

7 Sonderleistungen, Neben - und Reisekosten

- 7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDST/AGD gesondert berechnet.
- 7.2 Fa. DEdok ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Fa. DEdok entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung Fa. DEdok abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Mediengestalter im Innenverhältnis von allen Verbindlichkeiten frei zustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 7.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

- 8.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8.3 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 8.4 Fa. DEdok ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Fa. DEdok dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung Fa. DEdok geändert werden.

9 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 9.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Fa. DEdok Korrekturmuster vorzulegen.
- 9.2 Die Produktionsüberwachung durch den Fa. DEdok erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Fa. DEdok berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Fa. DEdok einwandfreie zusammengefaltete Belege unentgeltlich. Fa. DEdok ist berechtigt, diese Muster zum, Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10 Haftung und Gewährleistung

- 10.1 Fa. DEdok verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 10.2 Fa. DEdok verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 10.3 Sofern Fa. DEdok notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragsnehmer keine Erfüllungsgehilfen Fa. DEdok. Fa. DEdok haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.4 Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 10.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von Fa. DEdok.
- 10.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichnerische Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Mediengestalter nicht.
- 10.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Fa. DEdok geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

11 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 11.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Fa. DEdok behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Fa. DEdok eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Fa. DEdok auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber versichert, dass Fa. DEdok zur Verwendung aller übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte Fa. DEdok entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Fa. DEdok von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Fa. DEdok zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

13 Tätigkeit für Mitbewerber

Fa. DEdok ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

14 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die Fa. DEdok von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der Technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von Fa. DEdok vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. DEdok.
- 16.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz von Fa. DEdok, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Fa. DEdok ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Osnabrück, den 27.05.2011

Fa. DEdok
Inhaberin: Susanne Mirza
Pferdestraße 10
49084 Osnabrück